Vorlage Nr. 2022/065

AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND BÜRGERSERVICE

650.333/21-2/We/2021
Balingen, 15.02.2022

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	**öffentlich**	am 15.03.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Außengastronomie auf Parkflächen - Erfahrungsbericht 2021 und Antrag der FDP-Fraktion

Anlagen:

Antrag der FDP-Fraktion vom 11.02.2022

Vorschlag für Gestaltungsvorgaben zu temporärer Außengastronomie auf Parkplätzen des Amtes für Stadtplanung und Bauservice

Beschlussantrag:

Die FDP-Fraktion im Balinger Gemeinderat beantragt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Auch in den Jahren 2022 und 2023 wird der Gastronomie in Balingen eine erweiterte Außenbewirtung jeweils im Zeitraum 01.04. bis 31.10. des Jahres, wie im letzten Sommer, genehmigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, Vorgaben für die Gestaltung der Außenbewirtung zu entwerfen und dem Gemeinderat zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.03.2021 entschieden, zur Abmilderung der Corona-Maßnahmen für die Gastronomie im Jahr 2021 maximal zwei Parkplätze unter Einhaltung der Verkehrssicherungsmaßnahmen für die Außenbewirtung zur Verfügung zu stellen. Die Erlaubnisse liefen zum 31.10.2021 aus, woraufhin die Fraktion der Grünen im Gemeinderat im Herbst 2021 die Bereitstellung der Parkplätze auch in den Folgejahren angeregt hat. Am 11.02.2022 stellte die FDP-Fraktion den Antrag, dass der Gemeinderat beschließen wolle, auch in den Jahren 2022 und 2023 der Gastronomie in Balingen eine erweiterte Außenbewirtung [Anm. Dst. 21: auf Parkplätzen] jeweils im Zeitraum 01.04. bis 31.10. des Jahres zu genehmigen. Der Antrag nebst Begründung ist als Anlage beigefügt.

Der nachfolgende Erfahrungsbericht soll Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen in dieser Sache sein und dem Gremium zur Entscheidungsfindung dienen.

Ausgangslage für die Entscheidung im März 2021:

Zum Zeitpunkt der Entscheidung befanden sich die Gastronomiebetriebe noch im Corona-Lockdown, lediglich die Abholung oder Lieferung von Speisen und Getränken (bei gleichzeitiger Ausgangsbeschränkung bis 21 Uhr) war zulässig. Auch der Ausschank und der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum war untersagt und die Abstandsvorgaben im öffentlichen Raum waren zwingend einzuhalten. Gleichzeitig arbeitete man vor dem Hintergrund weiter fortschreitender Impfungen auf Bund-Länder-Ebene an Öffnungsstrategien. In diesem Zusammenhang war anfänglich der Presse zu entnehmen, dass im Bereich der Gastronomie ein erster Öffnungsschritt in der Außengastronomie erfolgen könnte. Gastronomiebetriebe, die zu diesem Zeitpunkt bereits eine Außenbewirtung konzessioniert hatten, wären vor diesem Hintergrund bessergestellt gewesen und auch die Außengastronomien, die die Möglichkeit hatten, die Abstandsvorgaben durch Ausweitung ihrer Flächen zu vergrößern, um so die Abstandsvorgaben einhalten zu können, hatten bessere Aussichten, als Gastronomiebetriebe, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten derartige Flächen nicht zur Verfügung stehen hatten.

Verwaltungstechnische Abwicklung des Beschlusses:

Während für einen regulären Betrieb einer Außengastronomie neben einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis auch eine Baugenehmigung und - sofern sich die Gastronomie auf öffentlicher Verkehrsfläche befindet - auch jährlich eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich gewesen wäre, hatte man sich verwaltungsintern vor dem Hintergrund der Einmaligkeit der Maßnahme darauf verständigt, die Neuantragstellungen nur auf der Grundlage der Sondernutzung abzuwickeln. Im Rahmen einer Verkehrsschau mit der Verkehrspolizei wurde daraufhin eine Bewertung hinsichtlich der praktischen Umsetzung sowie der zu erteilenden Auflagen vorgenommen und schließlich für die Umsetzung einer Außenbewirtung auf Parkflächen unmittelbar angrenzend an die Fahrbahn eine bauliche Abtrennung mit einer Höhe von 0,8 m sowie einer Kennzeichnung mittels Zeichen 626 StVO gefordert. Die Anträge konnten formlos gestellt werden und wurden nach einem Vor-Ort-Termin, an dem man die genauen Standorte und Vorgaben nochmals erörterte, schriftlich genehmigt. Alle Antragsteller von Außengastronomien auf Parkplätzen wurden auf die Einmaligkeit und die Befristung bis 31.10.2021 hingewiesen.

Bestehende Außengastronomien, die lediglich auf möglichen Ausweichflächen ihre Fläche zur Einhaltung der Abstandsvorgaben ausweiten wollten (insbesondere in der Fußgängerzone), konnten dies ebenfalls unbürokratisch in Absprache mit der Gaststättenbehörde tun.

Nutzung des Angebotes:

Das Angebot zur Nutzung von Parkflächen für außengastronomische Zwecke wurde im Jahr 2021 von insgesamt 11 Gastronomen in Anspruch genommen. Zwei weitere Anfragen wurden gestellt, jedoch letztendlich nicht weiterverfolgt. In einem Fall wurde deutlich, dass der Gastronom aufgrund der Einmaligkeit der Maßnahme den Aufwand scheute. Insgesamt fielen hierdurch 22 bis ca. 30 innerstädtische Parkplätze weg. Besonders betroffen war die Bahnhofstraße, da in diesem Bereich gleich drei Gastronomiebetriebe einen Antrag gestellt haben.

Die Ausführungen der jeweiligen Außenbewirtungen fanden in unterschiedlicher Art und Weise statt. Einerseits bediente man sich an Europaletten, um die starre Abgrenzung zur Fahrbahn zu gewährleisten, andererseits wurden massive Betonquader aufgestellt oder es wurde in Eigenarbeit eine Abgrenzung errichtet und gebaut. Vorgaben zur Ausgestaltung wurden unsererseits keine gemacht. Lediglich die Standsicherheit musste gewährleistet sein. Eine Bewertung, inwieweit die tatsächlichen Ausgestaltungen das Stadtbild bereichert haben, bleibt dem Betrachter und dem Gremium überlassen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es bis dato keine vom Gemeinderat beschlossenen Gestaltungsrichtlinien für die Ausgestaltung derartiger gewerblicher Nutzungen gibt.

Der Vorschlag von Gestaltungsvorgaben für die temporäre Außengastronomie auf Parkplätzen, welcher vom Amt für Stadtplanung und Bauservice erarbeitet wurde, ist als Anlage zur Beratung beigefügt. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese Vorgaben lediglich Rahmenbedingungen sind, innerhalb derer sich die Gastronomen bewegen dürfen. Sie sind eher als Schadensbegrenzung zu verstehen denn als Garant für ästhetische Qualität.

<u>Beschwerden wegen des Betriebs der Außengastronomien auf Parkflächen:</u>

Insgesamt gingen wegen des Betriebs von gastronomischen Dienstleistungen auf Parkflächen vier Beschwerden bei der Gaststättenbehörde ein. Die Beschwerdeführer äußerten ihr Unverständnis darüber, dass aufgrund der Parkplatzknappheit nunmehr auch noch Parkplätze für außengastronomische Zwecke wegfallen würden. Die Beschwerdeführer wurden auf den Gemeinderatsbeschluss und den politischen Willen des Gemeinderates sowie auf die Einmaligkeit der Maßnahme hingewiesen. Ein Verständnis für die Entscheidung konnte in keinem Fall erkannt werden.

Darüber hinaus gingen weitere ca. 10 Beschwerden wegen Lärmbelästigungen durch den Betrieb von Gaststätten ein und es wurden zwei Schlägereien vor Gaststätten registriert, welche aber nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit den Gastronomien auf Parkplätzen stehen, sondern der Zunahme des Nachtlebens an sich geschuldet sind.

Stellungnahme des Handels- und Gewerbevereins Balingen (HGV):

„Generell befürwortet der HGV eine Erweiterung der Außengastronomie wie sie im Jahr 2021 wegen Corona als Unterstützung eingeführt wurde.

Eine Außengastronomie vermittelt eine moderne, aufgeschlossene Stadt, ist aktiver Lebensraum und zieht damit wiederum Besucher in die Stadt. Gerade im Hinblick auf die Gartenschau ist dies ein äußerst wichtiger Faktor.

Jedoch sollte die Außengastronomie mit einer „Rahmengesetzgebung“ auch klar geregelt sein, damit das wiederum sehr wichtige Erscheinungsbild und auch die Sicherheit gewährleistet werden.

Folgende Punkte sind dem HGV wichtig:

- Saisonale Begrenzung von April bis September [Anm. Dst. 21: Die Freischanksaison geht bis 31.10.2021]
- Qualität der Möblierung und das Erscheinungsbild muss gut und ansprechend sein [Anm. Dst. 21: siehe Entwurf der Gestaltungsrichtlinien für Außenbewirtung]
- Eine gemeinsame Abstimmung der Stadt mit Gastronomen und HGV um gemeinsam eine gangbare und von allen Seiten unterstützte Umsetzung zu gewährleisten. [Anm. Dst. 21: Verfahrensbeteiligter eines Verwaltungsverfahrens ist immer die Behörde und der Antragsteller. Im Rahmen einer Baugenehmigung auch der Nachbar (Nachbarbeteiligung). Der HGV ist nicht Verfahrensbeteiligter.]
- Mit Beginn einer möglichen Außengastronomie im April 2022 sind die gegebenen Parkmöglichkeiten für Besucher wieder uneingeschränkt nutzbar (Die aktuelle Parkplatzsituation - PH-Sparkasse noch geschlossen, Strasser fehlt, Arbeitsamt Zufahrt erschwert, Weg zum Schwimmbad über Brücke nicht möglich, Friedhofsparkplatz - trägt aktuell zu einer negativen Stimmung bei Besuchern und Geschäftsleuten bei)

Voraussetzungen für eine Dauernutzung der Flächen:

Wie bereits erwähnt, sind für den regulären Betrieb einer Außengastronomie neben einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis auch eine Baugenehmigung und - sofern sich die Gastronomie auf öffentlicher Verkehrsfläche befindet - auch jährlich eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Diese Erlaubnisse müssten bei einer Dauernutzung nunmehr eingeholt werden. Ebenso müssten zukünftig neben den Verwaltungsgebühren für die notwendigen Erlaubniserteilungen auch jährliche Sondernutzungsgebühren entrichtet werden, da bislang auf die Gebührenerhebung in Absprache mit dem Gemeinderat verzichtet wurde.

Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes:

Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) besagt, dass wesentlich Gleiches gleichbehandelt werden muss und wesentlich Ungleiches ungleich. Liegen somit in einer Aufgabenstellung zwei unterschiedliche Sachverhalte vor, die rechtlich gesehen in einer bestimmten Art und Weise ungleich behandelt werden, ist Art. 3 GG tangiert. Ist dies nicht festzustellen bleibt Art. 3 GG unberührt.

Das Gleichheitsrecht ist somit verletzt „wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.“

Die Ungleichbehandlung bedarf „stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.“ (BVerfGE 129, 42).

Dies ist im Hinblick auf mögliche anderweitige gewerbliche Nutzung der Flächen außerhalb des gastronomischen Bereiches zu beachten, ebenso, wenn man den gleichen

Sachverhalt bei den einzelnen Straßenzügen unterschiedlich behandelt (z. B. wenn man nur in der Bahnhofstraße keine Außengastronomie auf den Parkplätzen zulässt, aber bei allen anderen Straßen eine Sondernutzung gleicher Art gestattet).

Jens Keucher